

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

61 (9.11.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 9. November 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 76524. G.D. Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes.

Sonstige Bekanntmachungen: —

Allgemeine Verfügungen.

Regulativ

betreffend die Unfallversicherung für den Betrieb der Großh. Staatseisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung, insbesondere die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht, sowie die denselben und den Bevollmächtigten der Krankenkassen zu gewährenden Vergütungsätze.

Auf Grund von §. 5 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 150) werden für den Betrieb der Großh. Staatseisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Wahl der Vertreter der Arbeiter.

§. 1.

Der Vorstand der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Betriebskrankenkasse, ausschließlich der von der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen ernannten Mitglieder, wählt fünf Vertreter der Arbeiter und für jeden Vertreter einen ersten und zweiten Ersatzmann.

Die Wahl erfolgt unter dem Vorsitz und der Leitung des Großh. Betriebsinspektors in Karlsruhe.

§. 2.

Wählbar sind nur männliche, großjährige, unfallversicherungspflichtige Mitglieder der Betriebskrankenkasse, welche im Betriebe der Großh. Staatseisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 3.

Je in besonderem Wahlgang werden zuerst die Vertreter, dann die ersten und schließlich die zweiten Ersatzmänner gewählt.

§. 4.

Die gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner werden durch den Vorsitzenden von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

II. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht.

§. 5.

Die Arbeitervertreter wählen zwei Beisitzer zum Schiedsgericht und für jeden Beisitzer einen ersten und zweiten Stellvertreter.

Dieselben treten zu diesem Zweck auf Einladung und unter Leitung des Großh. Betriebsinspektors in Karlsruhe zusammen; hiebei haben sie sich durch das Schreiben, mittels dessen sie von ihrer Wahl benachrichtigt worden sind (§. 4), zu legitimiren.

Der Wahlakt ist nicht früher als acht und nicht später als einundzwanzig Tage nach der Wahl der Arbeitervertreter (§. 3) anzusetzen.

Gelangt das Ausbleiben eines der Eingeladenen rechtzeitig zur Kenntniß des Wahlkommissärs, so ist der erste, und wenn auch das Ausbleiben dieses angezeigt wird, der zweite Ersatzmann zu dem Wahlakt einzuladen.

§. 6.

Wählbar sind die im Betriebe der Großh. Staatsbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung beschäftigten, dem Arbeiterstand angehörenden versicherten Personen, welche Mitglieder der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Betriebskrankenkasse sind.

§. 7.

Die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter sind je in einem besonderen Wahlgang zu wählen.

§. 8.

Die gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

Lehnt einer der Gewählten die Wahl aus einem gesetzlichen Grunde ab (§. 24 Absatz 2 und §. 49 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes), so ist (falls der Gewählte bei dem Wahlakt anwesend ist, sofort) eine Nachwahl durch den Großh. Betriebsinspektor in Karlsruhe herbeizuführen.

Lehnt der Gewählte die Wahl ohne gesetzlichen Grund ab, so ist nach §. 49 Absatz 3 und 4 a. a. D. zu verfahren.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 9.

Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen, wenn nicht aus der Mitte der Wählenden Widerspruch erhoben wird. Wird Widerspruch erhoben, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

§. 10.

Die vierjährigen Wahlperioden laufen vom Tage des Inslebensretens der Unfallversicherung — dem 1. Oktober 1885 — an.

§. 11.

Mit dem zweiten Jahre scheiden zwei Arbeitervertreter mit ihren Ersatzmännern und mit dem vierten Jahr die andern drei Arbeitervertreter mit ihren Ersatzmännern aus. Die Ausloosung der nach zwei Jahren Ausscheidenden schließt sich an die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht in Gegenwart der erschienenen Arbeitervertreter an. Zu diesem Zweck wird der Name eines jeden Arbeitervertreters auf einen besonderen Zettel geschrieben. Die Zettel werden in eine Urne oder dergl. gelegt, aus welcher durch einen von dem Vorsitzenden zu bestimmenden anwesenden Arbeitervertreter zwei Zettel herausgezogen werden.

§. 12.

Der Vorsitzende hat die nach der Loosung ausscheidenden Personen von ihrer Ausloosung in Kenntniß zu setzen.

Die ausgeloozten oder später im regelmäßigen Wechsel ausscheidenden Personen bleiben so lange in Funktion, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

§. 13.

Ueber die Wahl ist von dem Vorsitzenden ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden stimmberechtigten Personen mitzuvollziehen ist. Aus dem Protokoll müssen das Wahlverfahren, die Namen und Wohnorte der erschienenen stimmberechtigten Personen, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Namen und Wohnorte der Gewählten sowie das Ergebnis der Ausloosung zu ersehen sein.

Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden binnen 8 Tagen nach der Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen und von dieser hiernächst dem Großh. Ministerium der Finanzen vorzulegen.

IV. Vergütungen.

§. 14.

Die Vertreter der Arbeiter und deren Ersatzmänner sowie die Beisitzer zum Schiedsgericht und deren Stellvertreter erhalten für die Zeit, während welcher sie durch dieses Amt an der Arbeit verhindert sind:

1. Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, wobei solchen Personen, welche im Fahrdienst verwendet werden, als Ersatz für entgangene wandelbare Gebühren der Betrag von 20 Pf. für jede in der Zeit zwischen 6 Uhr Vormittags und 7 Uhr Nachmittags

liegende Stunde bewilligt und bei Akkordarbeitern der Verdienst des verflossenen Monats zu Grunde gelegt wird, angebrochene Stunden stets für voll gerechnet, und

2. bei auswärtigen Geschäften neben freier Eisenbahnfahrt eine Diät von 4 Mark, welche nach Maßgabe von §. 4, 5 und 6 der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874, betreffend die Bezüge der im Civilstaatsdienst stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften, berechnet wird. Auf der Eisenbahn darf die dritte Wagenklasse und wenn auf Anordnung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts ein die dritte Klasse nicht führender Zug benützt wird, die zweite Wagenklasse benützt werden.

Die hiernach aufgestellten Forderungszettel der Arbeitervertreter sind von den den Forderungsberechtigten vorgesetzten Dienststellen auf dem geordneten Wege der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen, jene der Schiedsgerichtsbeisitzer zunächst dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen.

§. 15.

Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird für den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst nach Maßgabe des §. 14 Ziffer 1 Ersatz geleistet.

Der Forderungszettel ist der die Untersuchung führenden Dienststelle behufs der Weiterleitung an die Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen einzureichen, welcher letzere den Ersatz anweist.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Nr. 76524. G.D. Den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes betreffend.

Vorstehendes, von dem Großh. Ministerium der Finanzen zum Vollzug der Unfallversicherungsgesetze erlassene Regulativ wird anmit bekannt gegeben.

Durch §. 15 des Regulativs wird näher festgesetzt, in welcher Weise den Bevollmächtigten der Krankenkasse, welche an Unfalluntersuchungen theilnehmen, für den ihnen dadurch entgehenden Arbeitsverdienst Ersatz zu leisten ist (vergl. Ziff. 16 der diesseitigen Verfügung vom 1. v. Mts. Nr. 66848. G.D. (Verordnungsblatt Nr. 54.)

Im Weiteren wird bemerkt:

Nach §. 9 des Ausdehnungsgesetzes sind Vorschriften der Ausführungsbehörde, d. i. der diesseitigen Generaldirektion, über das von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten, soferne sie Strafbestimmungen enthalten sollen, (nicht aber auch Unfallverhütungsvorschriften, welche sich auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs beziehen, §. 14 des Ausdehnungsgesetzes) vor dem Erlaß mindestens drei Vertretern der Arbeiter (§. 1 des Regulativs) zur Berathung und gutächtlichen Aeußerung vorzulegen. Die Generaldirektion wird die

Beretreter, ebenso den Beamten, unter dessen Leitung die Berathung stattfinden soll, jeweils im einzelnen Fall bestimmen. Die Dienststellen haben sich aber der Erlassung solcher Vorschriften, welche zunächst der Begutachtung seitens Arbeitervertreter bedürfen, zu enthalten, sondern bezüglichen Antrag anher zu stellen.

Geldstrafen, welche gegen unfallversichertes Personal auf Grund von Vorschriften über das zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten verhängt werden, fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört. Bei solchen Strafen ist deshalb im Strafregister mit rother Tinte die Krankenkasse zu vermerken, welcher der Bestrafte angehörte; auf Grund dieser Vermerke wird die Zuweisung der betreffenden Strafgebühren an die Krankenkasse von hier aus verfügt werden; eine Aenderung in der Behandlung der Strafgebühren tritt im Uebrigen nicht ein.

Karlsruhe, den 6. November 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 76912. B. Die Ausfolgung von Bahnhofs-Inventuren betreffend.

Nach § 27 der Instruction über den Expeditionsdienst sind Güter, welche Bahnhofs-Inventuren bilden, von dem Korrespondenten in Empfang zu nehmen.

Es ist jedoch häufig auch nicht beauftragt werden, wenn solche Güter an Angehörige und Bedienstete der Eisenbahnen, an Bedienstete von Gasthöfen und an Dienstmänner verabfolgt werden, welche der Bestimmung zur Empfangnahme durch Vorweisung eines auf den Absender lautenden, nach gültigen Passen oder Requisitionen nachweisen, sofern kein Verbot besteht, zu ertheilen, daß diese Urkunden dem Ueberbringer behufs Abholung der Güter überlassen werden. Die Empfangsbekanntmachung ist der Unterschrift des Empfängers beizufügen.

Dem Absender nach Ueberlassung des Passen (Requisitionen), Bescheinigung zu machen.

Karlsruhe, den 7. November 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.